

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Geschäftsleitung

Tel.: 062 836 36 02

Fax: 062 836 36 88



Bundesamt
für Bauten und Logistik
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern



Aarau, 17. Dezember 2012 /EB

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl wir formell nicht zur Stellungnahme eingeladen wurden, erlauben wir uns wie folgt vernehmen zu lassen und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im April 2011 ist in der EU die neue Bauprodukteverordnung (CPR) in Kraft getreten. Diese löst die Bauprodukterichtlinie aus dem Jahre 1989 ab. Damit ist die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften der EU und der Schweiz betreffend dem Inverkehrbringen von Bauprodukten nicht mehr gegeben. Diese ist jedoch Voraussetzung für den Fortbestand des bilateralen Regelwerks (insbesondere MRA) in diesem Sektor. Ohne Anpassung der Schweizer Gesetzgebung gingen die Vorteile des MRA wieder verloren. Ohne MRA-Bauproduktekapitel wäre das Cassis-de-Dijon-Prinzip des subsidiär anwendbaren THG auch auf alle Bauprodukte anwendbar und zwar ohne vertragliche Gegenrechte der Schweiz. Das würde dazu führen, dass zwar in der EU und im EWR legal handelbare Bauprodukte ungehindert in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürften, nicht aber umgekehrt Schweizer Bauprodukte auf dem EWR-Markt, wenn sie nicht die Anforderungen der CPR erfüllen. Mit der vorliegenden Revision, welche auf der neuen Bauprodukteverordnung der EU basiert, ist die Gleichwertigkeit betreffend das Inverkehrbringen von Bauprodukten zwischen der EU und der Schweiz wieder gegeben. Wir begrüßen daher die Vorlage.

Für Art. 1 Abs. 4 des Entwurfs zum Bauproduktegesetz werden zwei Varianten vorgeschlagen. Die Variante 1 sieht vor, dass für das Inverkehrbringen sämtlicher Bauprodukte grundsätzlich das Bauproduktegesetz zur Anwendung gelangt. Mit der Variante 2 wirken neben dem Bauproduktegesetz auch andere Gesetze (Produktesicherheitsgesetz usw.) integral auf das Inverkehrbringen und teilweise sogar auf die Anwendung der Bauprodukte ein. Dies würde die Verfahren für Hersteller und Anwender, aber auch für den Vollzug wesentlich komplizierter und daher aufwendiger gestalten, was wiederum negative Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit und die Wirtschaftlichkeit zur Folge hätte.

Wir stimmen der Totalrevision der beiden Erlasse zu. Hinsichtlich Art. 1 Abs. 4 des Entwurfs zum Bauproduktegesetz sprechen wir uns für die Variante 1 aus.

Freundliche Grüsse

Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Christina Troglia
Generalsekretärin